

# Kauf — Schadensersatz

*Ausgangssituation:* V hat K eine Sache verkauft (§ 433), aber sie hat einen Mangel (§ 434). Deshalb verlangt K Schadensersatz (§ 437 Nr. 3).

**1.** Würde der geltend gemachte Schaden durch eine gedachte *Nacherfüllung* ausgeglichen (§ 439)? *Hinweise:* Ob die Nacherfüllung im konkreten Fall möglich ist, spielt hier noch keine Rolle. Wenn K *zwei* Schäden geltend macht, kann das eine Mal mit Ja, das andere Mal mit Nein zu antworten sein.

Ja, eine Nacherfüllung hätte den Schaden beseitigt:

**Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 oder § 283 oder § 311a)**

**2.** Ist die Nacherfüllung *m ö g l i c h* und zumutbar, stellt sie also *keinen* Fall des § 275 Absätze 1 bis 3 dar?

Ja — **Nacherfüllung *m ö g l i c h* (§ 281)**

**3.** Hat V den *Mangel* zu vertreten (§§ 281 Abs. 1 S. 1, 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 S. 1)? *Hinweise:* Das wird vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2). Aber einen Konstruktions- oder Produktionsfehler, den V als Händler nicht erkennen konnte, hat er nicht zu vertreten.

Ja — **Mangel zu vertreten**

Prüfen Sie, ob es für K günstiger ist, Aufwendungsersatz geltend zu machen (§ 284). Im Folgenden wird angenommen, dass er Schadensersatz statt der Leistung verlangt (§ 281 Abs. 1 S. 1).

**4.** Hat K dem V eine angemessene Frist für die Nacherfüllung gesetzt?

Ja — **5.** Hat V innerhalb der Frist nacherfüllt? *Hinweis:* V hat keinen zweiten Versuch!

Ja — **Nein**, Fristsetzung vergeblich. — **6.** Hat V das Scheitern der Nacherfüllung zu vertreten (§ 276 Abs. 1)?

Ja — **Nein** — **7.** Ist der Mangel unerheblich (§ 281 Abs. 1 S. 3)?

Auch daraus ergibt sich ein Schadenersatzanspruch aus § 280 Abs. 1.

Weiter mit Frage 7!

Ja, unerheblich

„Kleiner“ Schadensersatz

Weil „Schadensersatz statt der ganzen Leistung“ ausgeschlossen ist (§ 281 Abs. 1 S. 3), muss K die Kaufsache behalten.

Er kann nur Ausgleich für deren Minderwert verlangen (und entgangenen Gewinn nach § 252).

**8.** Hatte V zu Recht die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 3 S. 1 verweigert?

Ja

Kein Schadensersatz auf Basis fiktiver Mängelbeseitigungskosten

Nein

Schadensersatz auf Basis der realen Mängelbeseitigungskosten möglich

Nein, *erheblich*

„Großer“ Schadensersatz

V zahlt Schadensersatz „statt der ganzen Leistung“ (Umkehrschluss aus § 281 Abs. 1 S. 3). K gibt die Kaufsache zurück. Die Rückabwicklung erfolgt nach den §§ 346 ff (§ 281 Abs. 5).

Weiter mit Frage 8!

**Nein** — In welchen Fällen die Fristsetzung entfallen kann, bestimmen die §§ 281 Abs. 2 und 440, auf die § 437 Nr. 3 verweist:

- a) § 281 Abs. 2: — „ernsthaft und endgültig verweigert“ — „besondere Umstände“
- b) § 440 S. 1: — aus Kostengründen zu Recht verweigert (§ 439 Abs. 3) — bereits fehlgeschlagen — für K unzumutbar

**9.** Konnte die Fristsetzung nach einer dieser Vorschriften entfallen?

Ja

K kann sofort Schadensersatz verlangen.

Weiter mit Frage 7!

Nein

Kein Schadensersatz

Wenn möglich, Fristsetzung nachholen!

Nein

Ohne Vertretenmüssen kein Schadensersatz (§ 280 Abs. 1 S. 2)! Aber:

**10.** Hat K dem V erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und hat V das Scheitern zu vertreten (§ 276)?

Ja

Auch daraus ergibt sich ein Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 S. 1.

Weiter mit Frage 7!

Nein

Da V nichts zu vertreten hat, hat K keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 1 S. 2).

Nein

Nacherfüllung *u n m ö g l i c h* (§ 275 Abs. 1) oder unzumutbar (Absätze 2, 3)

Die Nacherfüllung entfällt (275 Abs. 1). — **11.** Bestand die Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1) bzw. die Unzumutbarkeit (Abs. 2, 3) bereits *bei* Vertragsschluss?

Ja

**Anfängliche** Unmöglichkeit (oder Unzumutbarkeit) der Nacherfüllung (§ 311a)

**12.** Wusste K bei Vertragsschluss, dass die Nacherfüllung unmöglich (unzumutbar) sein würde? Bzw wusste er das aus Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2) nicht (§ 311a Abs. 2 S. 2)? *Hinweis:* Fahrlässigkeit wird vermutet.

Ja

Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz (§ 311a Abs. 2 S. 1).

Da 311a Abs. 2 S. 3 auf § 281 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 verweist, weiter mit Frage 7!

Nein

K hat keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 311a.

Nein

**Nachträgliche** Unmöglichkeit (oder Unzumutbarkeit) der Nacherfüllung (§ 283)

**13.** Hat V die Unmöglichkeit (Unzumutbarkeit) der Nacherfüllung zu vertreten (§ 276 Abs. 1 S. 1)? *Hinweis:* Das wird vermutet (§ 283 verweist auf § 280 Abs. 1 S. 2).

Ja

Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz (§ 283 S. 1).

Da § 283 S. 2 auf § 281 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 verweist, weiter mit Frage 7!

Nein

K hat keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 283.

Nein

**Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 Abs. 1)**

K macht einen Schaden geltend, der (meist an einem anderen Rechtsgut des K) schon endgültig eingetreten ist und deshalb nicht durch eine Nacherfüllung ausgeglichen würde.

Es gilt nur § 280 Abs. 1, nicht § 281.

Vertretenmüssen des V (§ 276) wird vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2).

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist sinnlos (vgl. Frage 1) und wird deshalb von § 280 Abs. 1 nicht erwartet.

Ja — Höchstens Schadensersatz neben der Leistung (Spalte 4)